

**02.05.17****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

U - AV - G - In - Wi

zu **Punkt ...** der 957. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2017

---

## Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),****der Ausschuss für Agrarpolitik und  
Verbraucherschutz (AV) und****der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U  
AV1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 2 - neu - AbfKlärV)

In Artikel 1 ist dem § 2 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Kein Klärschlamm ist ein aus Klärschlamm gewonnener Stoff, der durch Behandlungsverfahren so verändert worden ist, dass klärschlammtypische, stoffcharakteristische Merkmale nicht mehr vorhanden sind."

Begründung:

Mit dem vorgeschlagenen Satz soll die Beendigung der Klärschlammeigenschaft klar herausgestellt und beschrieben werden. Dies wird zum Beispiel erreicht, wenn der Klärschlamm einer thermischen Behandlung, bei der die stofftypischen organischen Verbindungen zerstört werden, unterzogen wird. Der hierbei anfallende Reststoff, wie z. B. eine Asche oder ein Reststoff aus einer Pyrolyse- oder Karbonisierungsanlage, ist kein Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung mehr.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 6 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Kleinkläranlage ist eine Abwasserbehandlungsanlage, aus der weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser eingeleitet wird."

Begründung:

Um unterschiedliche Definitionen einer Kleinkläranlage zu vermeiden, sollte eine Kleinkläranlage in Anlehnung an § 9 Absatz 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes definiert werden.

U 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 14 Satz 1,  
Satz 2 AbfKlärV)

bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 4

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 14 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Das Wort "Böden" ist durch das Wort "Flächen" zu ersetzen.

bb) Nach dem Wort "Grünland" ist das Wort ", Dauergrünland" einzufügen.

- cc) Nach dem Semikolon sind die Wörter "zu landwirtschaftlich genutzten Böden" durch die Wörter "zur landwirtschaftlich genutzten Fläche" zu ersetzen.
- dd) Das Wort "zeitweise" ist durch das Wort "befristet" zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Das Wort "Böden" ist durch das Wort "Flächen" zu ersetzen.
  - bb) Die Wörter "in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen" sind durch die Wörter "Flächen in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren sowie Flächen in Gewächshäusern, soweit durch eine gesteuerte Wasserzufuhr eine Auswaschung von Nährstoffen verhindert wird" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung und redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Düngerverordnung.

AV 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 14 Satz 1 AbfKlärV)

entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 3

In Artikel 1 ist in § 2 Absatz 14 Satz 1 nach dem Wort "Grünland" das Wort ", Dauergrünland" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung stellt sicher, dass neben mehrjährig mit Gras eingesäten Futterflächen, die aber noch Ackerstatus haben, auch dauerhaft als Grünland genutzte Flächen erfasst sind.

U 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 17 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 17 wie folgt zu fassen:

"(17) Klärschlammnutzer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung als Eigentümer oder Pächter eines Bodens, auf oder in den Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost auf- oder eingebracht wird oder werden soll."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 16 Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Sofern die Auf- oder Einbringung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts beabsichtigt ist, hat der Klärschlammnutzer dem Gemischhersteller oder dem Komposthersteller die konkrete Auf- oder Einbringungsfläche nach Satz 1 mitzuteilen."

Begründung:

Gemäß § 2 Absatz 17 ist Klärschlammnutzer derjenige, der als Eigentümer oder Pächter eines Bodens Klärschlamm auf- oder einbringt oder dies beabsichtigt. Dies steht im Widerspruch zur Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 3, nach der der Klärschlammherzeuger den Klärschlamm auf- oder einzubringen hat.

Die Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 3 gibt die aktuelle Rechtsprechung wieder, der zufolge ein Abfallbesitzer, der einen Dritten mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt und diesem hierzu den Besitz daran überträgt, weiterhin für deren ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.6.2007, Az.: 7 C 5.07). Übertragen auf die Konstellation für Klärschlamm bleibt der Klärschlammherzeuger also bis zur endgültigen Verwertung des Klärschlammes verantwortlich. Es besteht mithin eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Klärschlammherzeugers. Eine Klarstellung im Sinne dieser Rechtsprechung ist zu begrüßen.

Aus diesem Grund ist der Widerspruch zwischen den Regelungen des § 2 Absatz 17 und des § 12 Absatz 1 Satz 3\* dahingehend zu lösen, die Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 17 zu ändern.

---

\* vgl. hierzu Ziffer 13 (dort Satz 2)

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist als Folgeänderung der § 16 Absatz 1 Satz 3 entsprechend anzupassen. Weiterhin wird der Klärschlammnutzer verpflichtet, abweichend von der sonstigen Regelung, die konkrete Auf- oder Einbringungsfläche dem Gemisch- oder Komposthersteller mitzuteilen.

AV 6. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AbfKlärV)

In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nach der Angabe "§ 32 Absatz 1 und 2" die Wörter "sowie auf den Phosphatgehalt des Bodens" einzufügen.

Begründung:

Die Untersuchung auf den Phosphatgehalt des Bodens ist vor der Ausbringung für die Beurteilung des Nährstoffbedarfs weiterhin notwendig und soll daher fortgeführt werden. Auch für die Umsetzung der novellierten Düngeverordnung ist eine Beurteilungsmöglichkeit für die Phosphatdüngung insbesondere auf hoch versorgten Flächen notwendig.

U 7. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 hat vor der Auf- oder Einbringung eines Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages, der sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 8 Absatz 1 liegt] auch den Gehalt des Bodens an polychlorierten Biphenylen oder Benzo(a)pyren nach den Bestimmungen des § 32 Absatz 1 und 2 untersuchen zu lassen."

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 2 ist der Boden auf den Gehalt an polychlorierten Biphenylen und Benzo(a)pyren nur dann zu untersuchen, wenn die Untersuchung des Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts ergeben hat, dass der zulässige Grenzwert für PCB oder Benzo(a)pyren zu mehr als 70 Prozent ausgeschöpft wurde.

Die Regelung steht im Widerspruch zum Abschnitt 2, § 7 Absatz 1 Satz 1. Danach ist das "Aufbringen des Klärschlammes, des Klärschlammgemischs oder des Klärschlammkomposts auf den Boden nur dann zulässig, wenn die Bodenuntersuchung ergibt, dass die Vorsorgewerte für Metalle nach Nummer 4.1 und für die organischen Stoffe polychlorierte Biphenyle und Benzo(a)pyren nach Nummer 4.2 des Anhangs 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nicht überschritten werden."

Damit ist generell eine Untersuchung des Bodens auf die Metalle und auf die organischen Stoffe PCB und Benzo(a)pyren gefordert. Eine Auf- oder Einbringung ist nicht zulässig, wenn in den Böden bereits Vorsorgewerte für den jeweiligen Schadstoff überschritten sind. Gemäß § 9 BBodSchV ist bei Überschreitung der Vorsorgewerte das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen.

U 8. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 Satz 2 - neu -, 3 - neu -  
§ 5 Absatz 5 Satz 3 - neu -, 4 - neu - AbfKlärV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 4 Absatz 3 sind folgende Sätze anzufügen:

"Die zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde ist die Auf- oder Einbringung eines Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nicht zulässig."

b) Dem § 5 Absatz 5 sind folgende Sätze anzufügen:

"Die zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde ist die Auf- oder Einbringung eines Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nicht zulässig."

Begründung:

Nach § 4 Absatz 8 BioAbfV sind Untersuchungen für die unvermischten Einsatzmaterialien sowie die behandelten Bioabfälle auf andere als die in § 4 Absatz 3 BioAbfV genannten Schadstoffe durchführen zu lassen, wenn Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen bestehen. Die zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen. Bis zu dieser Entscheidung ist insbesondere eine Aufbringung dieser Materialien untersagt.

Diese Regelung ist auf den § 4 Absatz 3, in dem bodenbezogene Untersuchungspflichten geregelt werden, und den § 5 Absatz 5 AbfKlärV übertragbar. Das Auf- oder Einbringen von z. B. Klärschlamm darf nicht erfolgen, bevor die zuständige Behörde eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen hat.

AV 9. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV)

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach dem Wort "Cadmium," die Wörter "Chrom, Chrom<sup>VI</sup>," einzufügen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Anlage 2 ist die Tabelle 2\* wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern "Arsen, Blei, Cadmium," ist das Wort "Chrom," einzufügen.

---

\* vgl. hierzu auch Ziffer 32

bb) Der Tabelle ist folgende Zeile anzufügen:

"

|                     |   |
|---------------------|---|
| Chrom <sup>VI</sup> | DIN EN 16318<br>Düngemittel und Kalkdünger:<br>Bestimmung von Chrom <sup>VI</sup> mit<br>Photometrie (Verfahren A) und<br>mit Ionenchromatographie mit<br>spektrometrischer Detektion<br>(Verfahren B)<br><br>Ausgabe Juli 2016 |
|---------------------|---|

"

b) In Anlage 3 sind in Abschnitt 1 Nummer 1.5.3 und Nummer 2.5.3 sowie in Abschnitt 2 Nummer 1.7.3 und Nummer 2.8.3 nach der Zeile "Cadmium (Cd)" jeweils eine Zeile mit der Stoffbezeichnung "Chrom" und eine weitere Zeile mit der Stoffbezeichnung "Chrom<sup>VI</sup>" einzufügen.

Begründung:

Boden muss nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung gemäß den Vorgaben der Nummer 4.1 des Anhangs 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung auf Chrom untersucht werden. Daher ist die Untersuchungspflicht des Klärschlammes auf Chrom zu ergänzen.

Zudem soll eine Harmonisierung mit den Vorgaben der novellierten Düngemittelverordnung erreicht werden.

AV 10. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AbfKlärV)

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nach dem Wort "Gesamtstickstoffgehalt" die Wörter "und Ammoniumgehalt" einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anlage 3 in Abschnitt 1 Nummer 1.5.3 und 2.5.3 sowie in Abschnitt 2 Nummer 1.7.3 und 2.8.3 in der Tabelle nach der Zeile "Gesamtstickstoff (N)" jeweils folgende Zeile einzufügen:

"

|          |  |  |
|----------|--|--|
| Ammonium |  |  |
|----------|--|--|

"

Begründung:

Für die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes ist aus Dünge-sicht vor allem der unmittelbar verfügbare, in Ammoniumform vorliegende Stickstoff relevant.

U 11. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 3 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Gemischhersteller und Komposthersteller haben ihre hergestellten Klärschlammgemische oder Klärschlammkomposte je angefangene 500 Tonnen Trockenmasse auf den Gehalt der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Stoffe untersuchen zu lassen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 36 Absatz 1 Nummer 4 redaktionell anzupassen.

Begründung:

Die Regelungen des § 5 Absatz 3 der Verordnung sind nicht eindeutig. Die Absätze 1 und 2 verlangen, dass der Klärschlammherzeuger bestimmte Parameter untersuchen lassen muss, wenn er seinen Schlamm an Nutzer und Gemisch- bzw. Komposthersteller abgibt. Dafür werden bestimmte Mengen- und Zeitfenster vorgegeben. Absatz 3 besagt, dass die gleichen Untersuchungspflichten für Gemisch- und Komposthersteller alle 500 Tonnen einzu-

halten sind. Damit muss der Klärschlamm zweimal untersucht werden, einmal vom Erzeuger, und zum zweiten Mal vom Gemisch- bzw. Komposthersteller, dies nach anderen Mengen- bzw. Zeitkriterien. Wobei zu § 3 erst aus der Begründung deutlich wird, dass der Hersteller sein Produkt und nicht den Klärschlamm untersuchen lassen muss.

Verwirrend ist auch, dass sich die Untersuchungspflichten in Absatz 3 im ersten Teilsatz auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Parameter beziehen, im zweiten Teilsatz aber nur auf die Parameter des Absatzes 1.

Die Regelung in Absatz 3 sollte daher entsprechend der Begründung so formuliert werden, dass das Gewollte deutlich wird und die Untersuchungen sich auf alle notwendigen Stoffe beziehen.

U 12. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei der Auf- oder Einbringung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von weniger als 1 000 Einwohnerwerten ist die Untersuchung des Klärschlammes nach § 5 Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durchführen zu lassen. Die zuständige Behörde kann den Abstand zwischen den Untersuchungen bis auf sechs Monate verkürzen oder ihn bis auf 48 Monate verlängern sowie die Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe ausdehnen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde, im Fall der Verwertung auf oder in landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, kann die Untersuchung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 nach einer Erstuntersuchung entfallen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, nämlich die Fortführung der bisherigen Erleichterung bei Kläranlagen der Größenklasse 1. Hierzu gehört das verlängerte Regeluntersuchungsintervall für Schwermetalle und die Option des Wegfalls von Untersuchungen auf organische Schadstoffe. Demgegenüber muss auch in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden (ohne das Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde), Untersuchungen auf weitere Inhaltsstoffe auszudehnen. Auch bei kleinen Kläranlagen (Größenklasse 1) kann grundsätzlich mit weiteren Inhaltsstoffen gerechnet werden als denjeni-

gen, für die entsprechende Anforderungen geregelt sind. Zudem sollen Erleichterungen der Untersuchungspflichten aber nur nach einer jeweiligen Erstuntersuchung zulässig sein; diese ist entsprechend für eine Erstbeurteilung notwendig. Sowohl die Möglichkeit der Ausdehnung des Untersuchungsumfangs auf weitere Inhaltsstoffe als auch eine Erstuntersuchung sind in § 3 Absatz 9 AbfKlärV der geltenden Fassung enthalten; beides ist beizubehalten.

U 13. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 1 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist § 12 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Klärschlammzeuger hat den Klärschlamm unmittelbar an einen Klärschlammnutzer abzugeben. Der Klärschlammzeuger hat den Klärschlamm in Abstimmung mit dem Klärschlammnutzer auf- oder einzubringen. Einer unmittelbaren Abgabe steht nicht entgegen, wenn ein Dritter mit der Beförderung oder der Auf- oder Einbringung des Klärschlammes beauftragt wird. Der Klärschlammzeuger bleibt auch im Falle der Beauftragung eines Dritten für die Klärschlammverwertung verantwortlich."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwertung des Klärschlammes obliegt dem Klärschlammzeuger. Dies gilt auch, wenn Dritte mit der Beförderung oder der Auf- oder Einbringung des Klärschlammes beauftragt worden sind.

U 14. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV)

In Artikel 1 sind in § 13 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "Klärschlammzeuger," die Wörter "Gemischhersteller oder Komposthersteller," einzufügen.

Begründung:

Nach § 12 sind auch Gemischhersteller und Komposthersteller berechtigt, Klärschlamm bzw. Gemische und Kompost an den Nutzer abzugeben. Sie sind danach auch verpflichtet, Klärschlamm bzw. Gemische und Kompost selbst auf- oder einzubringen. Sie müssen daher als handelnde Personen in der Regelung auch benannt werden. Klärschlammherzeuger ist definitionsgemäß (§ 2 Absatz 11) ausschließlich der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage, nicht jedoch ein Gemisch- bzw. Komposthersteller, auch wenn dies in manchen Fällen auf Personengleichheit hinauslaufen kann. Klärschlammherzeuger, Gemisch- und Komposthersteller müssen die weiteren Anforderungen des § 13 auch erfüllen, wenn sie Qualitätszeichennehmer sind.

U 15. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AbfKlärV)

In Artikel 1 sind in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "einer Woche" zu ersetzen.

Begründung:

Der vorgeschlagene Zeitraum von längstens zwei Wochen für eine Bereitstellung von Klärschlamm in Verbindung mit einer unbefristeten Überschreitung der Frist auf Grund von Witterungsverhältnissen in Absatz 2 birgt die Gefahr einer längeren und nicht gewollten Lagerung am Feltrand. Bei einem solchen möglicherweise relativ langen Zeitraum kann - trotz der Regelung des § 13 Absatz 1 Satz 2 - nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Gefährdung und Beeinträchtigung von Böden, Grundwasser und oberirdischen Gewässern kommt. Zudem könnte die Regelung dazu führen, dass fehlender Lagerraum der Abwasserbehandlungsanlagen durch eine Lagerung am Feltrand kompensiert wird. Beides gilt es zu vermeiden.

Eine Verkürzung auf ein Zeitfenster von längstens einer Woche berücksichtigt logistische Aspekte, stellt aber gleichwohl darauf ab, dass im Regelfall eine Auf- oder Einbringung eines Klärschlammes unmittelbar nach dessen Anlieferung an die Auf- oder Einbringungsfläche erfolgen sollte. Gegenüber der aktuellen Regelung in § 4 Absatz 14 AbfKlärV stellt eine konkrete Zeitvorgabe zudem die vollzugsfreundlichere Regelung dar.

- U 16. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Satz 1,  
Absatz 2 Satz 1,  
Satz 2,  
Satz 3 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist in § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 das Wort "Jahren" jeweils durch das Wort "Kalenderjahren" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der geltenden Klärschlammverordnung dürfen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 5 Tonnen Trockenmasse an Klärschlamm je Hektar auf Böden aufgebracht werden. Hinsichtlich der Vorgabe des Zeitraums ist der geplante § 14 Absatz 1 Satz 1 insofern unverändert formuliert. Dies gilt entsprechend auch für die Beschreibung dieses Zeitraumes in § 14 Absatz 2.

Wie den "Hinweisen zum Vollzug der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992" des BMU zu entnehmen ist, geht der Bund hier von Kalenderjahren aus. Von Kalenderjahren auszugehen, wird auch für sachgerecht erachtet. Zum einen geht damit eine einfachere Handhabung für den Vollzug mit einher, zum anderen ermöglicht es eine zeitlich flexible Klärschlammaufbringung. Jedoch widerspricht die Annahme von Kalenderjahren dem klaren Wortlaut, der nur von "Jahren" spricht. Denn ein Kalenderjahr beginnt immer am 1. Januar und endet immer am 31. Dezember, während bei der Verwendung des Wortes "Jahren" der Beginn des Zeitraums auf dem Tag des Ereignisses in dem jeweiligen Jahr liegt und dann mit Ablauf von 365 Tagen endet.

- AV 17. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV)

In Artikel 1 sind in § 15 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 nach dem Wort "Grünland" die Wörter "und Dauergrünland" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung stellt sicher, dass neben mehrjährig mit Gras eingesäten Futterflächen, die aber noch Ackerstatus haben, auch dauerhaft als Grünland genutzte Flächen erfasst sind.

U 18. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 AbfKlärV)

In Artikel 1 sind in § 15 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 nach den Wörtern "zur Körnernutzung" die Wörter "und zur Verwendung in der Biogaserzeugung" einzufügen.

Begründung:

Etwa ein Drittel des in Deutschland angebauten Mais wird als Energiemais für die Biogasproduktion verwendet. Es handelt sich dabei um spezielle Sorten, die nicht als Futtermittel verwendet werden. Es ist daher nicht verständlich, wenn solcher Mais nicht mit Klärschlamm oder daraus hergestellten Gemischen und Komposten gedüngt werden darf. Von dem Energiemais werden nicht nur die Körner, sondern die ganze Pflanze genutzt.

U 19. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV)

In Artikel 1 sind in § 15 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 die Wörter "Schutzzonen I und II" durch die Wörter "Schutzzonen I, II und III" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung in der Vorlage bleibt hinter der geltenden Fassung (§ 4 Absatz 7 AbfKlärV), in der auf weitergehende wasserrechtliche Anforderungen verwiesen wird, zurück. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasser- und Gewässerschutzes muss auch für die Schutzzone III das Auf- oder Einbringen von Klärschlamm unzulässig sein. Gegenüber der geltenden Fassung bietet der ausschließliche Rückgriff auf Schutzzonen den Vorteil einer bundesweit einheitlichen und damit auch vollzugsfreundlicheren Handhabung.

AV 20. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV)

In Artikel 1 sind in § 16 Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern "und Größe in Hektar" die Wörter "sowie die derzeitige und nächste beabsichtigte Bodennutzung" einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anlage 3 in Abschnitt 1 und Abschnitt 2 jeweils in Nummer 1.4.1 nach der Zeile "Derzeitige Bodennutzung: ..." die Zeile "Nächste beabsichtigte Bodennutzung: ..." einzufügen.\*

Begründung:

Die Information über die "Nächste beabsichtigte Bodennutzung" ist für eine Beurteilung, ob Klärschlamm unter Beachtung der Vorgaben des § 15 Absatz 5 ausgebracht werden darf, weiterhin notwendig.

U 21. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 1 Satz 3 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist § 16 Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Sofern die Auf- oder Einbringung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts beabsichtigt ist, so hat der Klärschlammnutzer dem Gemischhersteller oder dem Komposthersteller die konkrete Auf- oder Einbringungsfläche nach Satz 1 mitzuteilen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; der Klärschlammherzeuger und nicht der Landwirt ist für die Verwertung und damit auch für das Anzeigeverfahren verantwortlich.

---

\* vgl. hierzu auch Ziffer 33

- U 22. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 1 Satz 5,  
Absatz 7 Satz 1, 3,  
§ 18 Absatz 1 Satz 5,  
Absatz 7 Satz 1, 3 AbfKlärV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 17 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 5 und Absatz 7 Satz 3 ist jeweils das Wort "unverzüglich" zu streichen.

bb) In Absatz 7 Satz 1 ist das Wort "mindestens" zu streichen.

b) § 18 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 5 und Absatz 7 Satz 3 ist jeweils das Wort "unverzüglich" zu streichen.

bb) In Absatz 7 Satz 1 ist das Wort "mindestens" zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 36 Absatz 2 Nummer 8 das Wort "mindestens" zu streichen.

Begründung:

Nach dem zeitlichen Ablauf von Aufbewahrungspflichten sind die Lieferscheine zu vernichten. Es ist nicht erforderlich, dass die Vernichtung "unverzüglich", d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, erfolgt.

- U 23. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 6 AbfKlärV)

In Artikel 1 sind in § 17 Absatz 6 die Wörter "drei Wochen" durch die Wörter "sechs Wochen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Frist zur Vorlage des Lieferscheins nach erfolgter Auf- und Einbringung durch den Klärschlammherzeuger bei den zuständigen Beteiligten ist zu knapp bemessen und entspricht nicht den Vollzugsverfahren. Da die nicht fristgerechte Vorlage auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 darstellt, muss die Regelung sinnhaft durchführbar und kontrollierbar sein.

- U 24. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 7 Satz 1,  
§ 18 Absatz 7 Satz 1 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist in § 17 Absatz 7 Satz 1 und § 18 Absatz 7 Satz 1 das Wort "zehn" jeweils durch das Wort "zwölf" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 36 Absatz 2 Nummer 8 das Wort "zehn" durch das Wort "zwölf" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 14 Absatz 2 dürfen auf Böden im Garten- und Landschaftsbau bis zu 20 Tonnen Trockenmasse Klärschlamm aufgebracht werden, wenn in den letzten zehn Jahren keine Aufbringung erfolgt ist. Die Lieferscheine sind in der Vorlage nach Absatz 7 Satz 1 nur zehn Jahre aufzubewahren. Diese Frist soll auf zwölf Jahre verlängert werden. In der geltenden Verordnung beträgt die Aufbewahrungsfrist 30 Jahre. Eine Verkürzung auf zwölf Jahre ist angezeigt und reicht für eine sachgerechte Beurteilung bisheriger Aufbringungen aus.

- U 25. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 1 Nummer 1,  
Nummer 2,  
Nummer 8,  
Absatz 2 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist § 31 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Nummern 1, 2 und 8 zu streichen.
- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Verzicht auf bodenbezogene Untersuchungen bei Einsatz von qualitätsgesicherten Klärschlammen, Klärschlammgemischen oder Klärschlammkomposten ist aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht gerechtfertigt. Die Qualitätssicherung bezieht sich auf das auf- oder einzubringende Material, nicht jedoch auf die Fläche.

Klärschlammaufbringung ist bei Böden, welcher ggf. auf Grund von Vorbelastungen die Vorsorgewerte gemäß Nummern 4.1 oder 4.2 des Anhangs 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschreitet, zu begrenzen oder zu untersagen. Dies ergibt sich im Hinblick auf die anorganischen Schadstoffparameter aus § 11 Absatz 1 BBodSchV.

Bei Überschreitung der in Anhang 2 Nummer 4.1 festgesetzten Vorsorgewerte bei einem Schadstoff ist die Zusatzbelastung bis zur Höhe der in Anhang 2 Nummer 5 festgesetzten jährlichen Frachten des Schadstoffes zulässig. Dabei sind die Einwirkungen auf den Boden über Luft und Gewässer sowie durch unmittelbare Einträge zu beachten.

Bei Einhaltung der gemäß § 8 Absatz 1 vorgegebenen klärschlammbezogenen Grenzwerte und der gemäß § 14 zulässigen Aufbringungsmenge von 5 Tonnen Klärschlamm Trockenmasse je Hektar innerhalb von drei Jahren ist für die Parameter Zink, Kupfer, Nickel und Quecksilber eine Überschreitung der zulässigen Zusatzfrachten nach Anhang 2 Nummer 5 BBodSchV nicht auszuschließen.

Ohne bodenbezogene Untersuchungen besteht daher keine Möglichkeit der Kontrolle, ob und wie zusätzliche Einträge zu begrenzen sind.

Auch kann das Konzept zur Bestimmung von Empfehlungen zur fachgerechten Anwendung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost nach § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie ein Beispiel einer Anwendungsempfehlung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 ohne vorlaufende Bodenuntersuchungen und Kenntnis der konkreten Auf- oder Einbringungsfläche nicht erstellt werden.

Weiterhin ermöglicht erst die Voranzeigepflicht in § 16 eine gezielte Prüfung einer geplanten Aufbringung durch die zuständige Behörde. Daher sollte die geplante Befreiung von der Voranzeigepflicht (Nummer 8) gestrichen werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollten einheitliche Flächennachweise für die Voranzeige genutzt werden. Absatz 2 sollte daher gestrichen werden.

U 26. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 3 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist § 31 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Qualitätszeichennehmer von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des Nachweises der Berechtigung zur Führung des Qualitätszeichens und der Prüfbescheinigung des Trägers der Qualitätssicherung als Nachweis der regelmäßigen Qualitätssicherung nach § 29 Absatz 2 auf Antrag vom Regelverfahren befreit ist. Eine Befreiung kann in begründeten Fällen auch nur von einzelnen Pflichten erteilt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Vorlage aller, die Qualitätssicherung und die landwirtschaftliche Verwertung betreffenden Unterlagen der Erzeuger, Gemischhersteller, Komposthersteller oder des Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung verlangen sowie die Befreiung jederzeit widerrufen."

Begründung:

Vorgaben an Qualitätszeichennehmer sind auch in § 11 Absatz 3 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) verankert. Auch wenn sich die Einzelanforderungen der Rechtsakte im Detail unterscheiden, sind die Prinzipien der Qualitätssicherung in der Bioabfallverordnung und in der neuen Klärschlammverordnung bis auf einen Aspekt vergleichbar.

Nach der Bioabfallverordnung sind gütegesicherte Bioabfälle nicht automatisch von bestimmten Verpflichtungen befreit, sondern erst, nachdem die Landesbehörde auf Antrag der betreffenden Kompost-/Biogasanlage eine Befreiung ausgesprochen hat (§ 11 Absatz 3 BioAbfV). So kann die zuständige Behörde im Einzelfall eine Befreiung trotz geltendem Gütesiegel widerrufen. Außerdem ist sie nach Bioabfallverordnung jederzeit befugt, relevante Unterlagen der Anlagen einzusehen.

Um den nach Landesrecht zuständigen Behörden einen Überblick über den Stand der Qualitätssicherung und vor allem im Fall von Unregelmäßigkeiten direkte Einflussmöglichkeiten auf die landwirtschaftliche Verwertung zu geben, ist für gütegesicherte Klärschlämme eine Regelung analog der Bioabfallverordnung erforderlich.

U 27. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 3 Satz 2 AbfKlärV)

In Artikel 1 sind in § 33 Absatz 3 Satz 2 die Wörter "Ausgabe August 2005" durch die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" zu ersetzen.

Begründung:

Die DIN EN ISO/IEC 17025 in der jeweils geltenden Fassung ist weltweit die Grundlage der Arbeit in allen Prüf- und Kalibrierlaboratorien. Sie ist deshalb sowohl Basis des unter § 33 Absatz 2 genannten Fachmoduls Abfall als auch für den Erhalt der für die Notifizierung nach Absatz 1 vorausgesetzten Akkreditierung, aber auch für viele andere, zum Teil auch nicht gesetzlich geregelten Untersuchungsbereiche.

Derzeit gibt es eine Neuauflage der Norm, mit deren Erscheinen im Sommer 2017 zu rechnen ist. Die Neuauflage ist veröffentlicht und beim Beuth-Verlag beziehbar.

U 28. Zu Artikel 1 (Anlage 1 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist Anlage 1 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Neben den Grenzwerten nach Anlage 2 Tabelle 1.4 Spalte 4 der Düngemittelverordnung sind nach § 8 Absatz 1 Satz 1 folgende zusätzlichen Grenzwerte einzuhalten:

| Nr. | Stoffbezeichnung  | Grenzwert (in Milligramm je Kilogramm Klärschlamm Trockenmasse) |
|-----|---|---|
| 1   | Zink  | 1.800   |
| 2   | Kupfer  | 850   |
| 3   | Summe organischer Halogenverbindungen als adsorbierte organisch gebundene Halogene (AOX)    | 400   |
| 4   | Benzo(a)pyren (B(a)P)   | 1   |
| 5   | Polychlorierte Biphenyle (PCB), jeweils für die Kongenere Nummer 28, 52, 101, 138, 153, 180 | 0,1   |

"

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 8 Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Auf Grund der Eigenschaft als essenzielle Pflanzennährstoffe werden die Schwermetalle Kupfer und Zink in der Düngemittelverordnung als Spurenstoffe bewertet und vergleichsweise hohe Konzentrationen zugelassen. Grundsätzlich sind so hohe Grenzwerte für auf Böden aufgebrauchte Abfälle - auch wegen der vergleichsweise zu mineralischen Düngemittel deutlich höheren Aufbringungsmengen und Schadstofffrachten - jedoch inakzeptabel.

Auf Grund des Anreicherungsvermögens von Kupfer und Zink in Böden und der ökotoxischen Wirkungen auf Bodenorganismen sollten die Einträge in Böden insgesamt und damit auch die Einträge durch Anwendung von Klärschlamm reduziert werden. Der Verweis auf die Düngemittelverordnung führt zur Absenkung von Qualitätsanforderungen gegenüber dem Status quo bezüglich der Grenzwerte für Kupfer und Zink. Daher sollte nicht auf die Düngemittelverordnung verwiesen werden. Mit Bezug auf den zweiten Arbeitsentwurf zur Novellierung der Klärschlammverordnung von 2010 wird vorgeschlagen, für Kupfer einen Grenzwert von 850 mg/kg und für Zink einen Grenzwert von 1 800 mg/kg festzusetzen.

Für Kupfer sind Effekte auf Bodenmikroorganismen ab 20 mg Kupfer/kg Boden beschrieben.

Bei Kupferkonzentrationen in Klärschlämmen von 850 mg/kg Tm werden durchschnittlich 0,9 mg Kupfer/kg Boden in drei Jahren eingetragen. Für Kupfer in Ackerböden in ländlichen Bereichen in Nordrhein-Westfalen wurde ein Hintergrundwert von 12 mg/kg Boden (Medianwert) ermittelt. Bei einem zulässigen Höchstgehalt von Kupfer oberhalb von 850 mg/kg Trockenmasse kann unter Berücksichtigung weiterer Einträge z. B. durch Deposition und Düngung mit Gülle eine zeitnahe Überschreitung von Wirkungsschwellen in Böden nicht ausgeschlossen werden.

Für Zink sind Wirkungen auf Bodenmikroorganismen ab 100 mg/kg Boden beschrieben.

Bei Zink-Konzentrationen in Klärschlämmen von 1 800 mg/kg Tm werden durchschnittlich 2 mg Zink/kg Boden in drei Jahren eingetragen. Für Zink in Ackerböden in ländlichen Bereichen in Nordrhein-Westfalen wurde ein Hintergrundwert von 67 mg/kg Boden (Medianwert) ermittelt. Bei einem zulässigen Höchstgehalt von 1 800 mg/kg Trockenmasse kann unter Berücksichtigung weiterer Einträge z. B. durch Deposition und Düngung mit Gülle eine zeitnahe Überschreitung von Wirkungsschwellen nicht ausgeschlossen werden.

Bei Festsetzung der Grenzwerte der Düngemittelverordnung ergibt sich unter Berücksichtigung der Aufbringungsmenge gemäß § 14 von 5 Tonnen Trockenmasse je Hektar innerhalb von drei Jahren eine 7-fache Überschreitung der zulässigen Zusatzbelastung gemäß Anhang 2 Nummer 5 BBodSchV für Zink und eine 4-fache Überschreitung bei Kupfer.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass ab Zinkkonzentrationen von 2 500 mg/kg davon ausgegangen werden muss, dass der betreffende Abfall umweltgefährliche Eigenschaften aufweist. Um solch einer Diskussion vorzubeugen, sollte der Zinkgrenzwert für Klärschlamm keinesfalls höher als 2 500 mg/kg sein.

U 29. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Nummer 1.1 Satz 4 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist Anlage 2 Nummer 1.1 Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Satz 4 steht inhaltlich im Widerspruch zu den vorangehenden Sätzen 2 und 3 und ist deshalb zu streichen.

U 30. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Nummer 1.3 Tabelle 1 AbfKlärV)

In Artikel 1 Anlage 2 Nummer 1.3 ist Tabelle 1 "Analysemethoden für Böden" wie folgt zu fassen:

"

**Tabelle 1: Analysemethoden für Böden**

| Parameter  | Analysemethode(n)   |
|--|---|
| pH-Wert  | DIN EN 15933<br>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden -<br>Bestimmung des pH-Wertes, Ausgabe November 2012   |
| Trockenrückstand   | DIN EN 15934<br>Schlamm, behandelter Bioabfall, Boden und Abfall -<br>Berechnung des Trockenmassenanteils nach Bestimmung des<br>Trockenrückstands oder des Wassergehalts,<br>Ausgabe November 2012 |
| Extraktion von<br>Cadmium,<br>Chrom, Kupfer,<br>Nickel, Blei, Zink | DIN EN 16174<br>Titel (Deutsch): Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden -<br>Aufschluss von mit Königswasser löslichen Anteilen von<br>Elementen, Ausgabe November 2012                           |

|  |  |
|--|--|
| Cadmium,<br>Chrom, Kupfer,<br>Nickel, Blei, Zink | <p>DIN ISO 11047<br/>Bodenbeschaffenheit - Bestimmung von Cadmium, Chrom, Cobalt, Kupfer, Blei, Mangan, Nickel und Zink im Königswasserextrakt - Flammen- und elektrothermisches atomabsorptionsspektrometrisches Verfahren, Ausgabe Mai 2003</p> <p>DIN ISO 22036<br/>Bodenbeschaffenheit - Bestimmung von Spurenelementen in Bodenextrakten mittels Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES), Ausgabe Juni 2009</p> <p>DIN EN ISO 17294-2<br/>Wasserbeschaffenheit - Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope, Ausgabe Januar 2017</p> <p>DIN EN 16170<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von Elementen mittels optischer Emissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-OES), Ausgabe Januar 2017</p> <p>DIN EN 16171<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von Elementen mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS), Ausgabe Januar 2017</p> |
|--|--|

|  |  |
|--|--|
| Quecksilber (Hg)   | <p>DIN ISO 16772<br/>Bodenbeschaffenheit - Bestimmung von Quecksilber in Königswasser-Extrakten von Boden durch Kaltdampf-Atomabsorptionsspektrometrie oder Kaltdampf-Atomfluoreszenzspektrometrie, Ausgabe Juni 2005</p> <p>DIN EN 16175-1<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von Quecksilber - Teil 1: Kaltdampf-Atomabsorptionsspektrometrie (CV-AAS),<br/>Ausgabe Dezember 2016</p> <p>DIN EN 16175-2<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von Quecksilber - Teil 2: Kaltdampf-Atomfluoreszenzspektrometrie (CV-AFS),<br/>Ausgabe Dezember 2016</p> <p>DIN EN 12846<br/>Bestimmung von Quecksilber - Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) mit und ohne Anreicherung, Ausgabe August 2012</p> <p>DIN EN 16171<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von Elementen mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS),<br/>Ausgabe Januar 2017</p> |
| Polychlorierte Biphenyle (PCB) (PCB-Kongener 28, 52, 101, 138, 153, 180 nach Ballschmiter) | <p>DIN ISO 10382<br/>Bodenbeschaffenheit - Bestimmung von Organochlorpestiziden und polychlorierten Biphenylen - Gaschromatographisches Verfahren mit Elektroneneinfang-Detektor, Ausgabe Mai 2003</p> <p>DIN EN 16167<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) mittels Gaschromatographie mit massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) und Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektion (GC-ECD),<br/>Ausgabe November 2012</p>   |

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Benzo(a)pyren<br>(B(a)P) | <p>DIN ISO 18287<br/>Bodenbeschaffenheit - Bestimmung der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) - Gaschromatographisches Verfahren mit Nachweis durch Massenspektrometrie (GC-MS), Ausgabe Mai 2006</p> <p>DIN CEN TS 16181; DIN SPEC 91243<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) - mittels Gaschromatographie (GC) und Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC), Ausgabe Dezember 2013</p> <p>DIN 38414-23<br/>Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Schlamm und Sedimente (Gruppe S) - Teil 23: Bestimmung von 15 polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC) und Fluoreszenzdetektion (S 23), Ausgabe Februar 2002</p> |
|--------------------------|---|

"

Begründung:

Aktualisierung der zu verwendenden Normen.

U 31. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Nummer 2.1 Satz 1 AbfKlärV)

In Artikel 1 sind in Anlage 2 Nummer 2.1 Satz 1 die Wörter "ISO 5667-13:2011 "Wasserbeschaffenheit - Probenahme - Teil 13: Anleitung zur Probenahme von Schlämmen", Deutsche Fassung EN ISO 5667-13, Ausgabe August 2011" durch die Wörter "DIN EN ISO 5667-13 "Wasserbeschaffenheit - Probenahme - Teil 13: Anleitung zur Probennahme von Schlämmen", Ausgabe August 2011" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zitierweise der Norm wird angepasst.

...

U 32. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Nummer 2.3 Tabelle 2 AbfKlärV)

In Artikel 1 Anlage 2 Nummer 2.3 ist die Tabelle 2 "Analysemethoden für Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost" wie folgt zu fassen:

"

**Tabelle 2: Analysemethoden für Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost**

| Parameter                            | Analysemethode(n)  |
|--------------------------------------|--|
| pH-Wert                              | DIN EN 15933<br>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung des pH-Werts, Deutsche Fassung EN 15933, Ausgabe November 2012   |
| Trockenrückstand                     | DIN EN 15934<br>Schlamm, behandelter Bioabfall, Boden und Abfall<br>- Berechnung des Trockenmassenanteils nach Bestimmung des Trockenrückstands oder des Wassergehalts, Ausgabe November 2012  |
| Glühverlust<br>(organische Substanz) | DIN EN 15935<br>Schlamm, behandelter Bioabfall, Boden und Abfall<br>- Bestimmung des Glühverlusts, Ausgabe November 2012   |
| Gesamt-Stickstoff                    | DIN EN 13342<br>Charakterisierung von Schlämmen - Bestimmung des Stickstoffs nach Kjeldahl, Ausgabe Januar 2001<br><br>DIN EN 16169<br>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung des Kjeldahl-Stickstoffs, Ausgabe November 2012                                       |
| Basisch wirksame Bestandteile        | Methode 4.5.1 Band II.2 des Handbuchs der landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik (Methodenbuch)<br>Bestimmung von basisch wirksamen Bestandteilen in Hüttenkalk, Konverterkalk, Kalkdüngern aus [...] sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln |

| Parameter  | Analysemethode(n)  |
|--|--|
| Extraktion von<br>Arsen, Blei,<br>Cadmium, Kupfer,<br>Nickel, Phosphor,<br>Quecksilber, Zink | DIN EN 13346<br>Charakterisierung von Schlämmen - Bestimmung von<br>Spurenelementen und Phosphor - Extraktionsverfahren mit<br>Königswasser, Ausgabe April 2001<br>Extraktion nach Verfahren A<br>DIN EN 16174<br>Titel (Deutsch): Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden<br>- Aufschluss von mit Königswasser löslichen Anteilen von<br>Elementen, Ausgabe November 2012  |
| Arsen, Blei,<br>Cadmium, Eisen,<br>Kupfer, Nickel,<br>Thallium, Zink                         | DIN ISO 11047<br>Bodenbeschaffenheit - Bestimmung von Cadmium, Chrom,<br>Kobalt, Kupfer, Blei, Mangan, Nickel und Zink im<br>Königswasserextrakt – Flammen- und elektrothermisches<br>atomabsorptionsspektrometrisches Verfahren, Ausgabe Mai<br>2003<br>DIN EN ISO 11885<br>Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von 33 Elementen durch<br>induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie,<br>Ausgabe September 2009<br>DIN EN ISO 17294-2<br>Wasserbeschaffenheit - Anwendung der induktiv gekoppelten<br>Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung<br>von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope,<br>Ausgabe Januar 2017<br>DIN 38406-26<br>Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und<br>Schlammmuntersuchung - Kationen (Gruppe E) - Teil 26:<br>Bestimmung von Thallium mittels<br>Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) im Graphitrohrföfen<br>(E 26), Ausgabe Juli 1997<br>DIN EN 16170<br>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von<br>Elementen mittels optischer Emissionsspektrometrie mit<br>induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-OES), Ausgabe Januar 2017<br>DIN EN 16171<br>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von<br>Elementen mittels Massenspektrometrie mit induktiv<br>gekoppeltem Plasma (ICP-MS), Ausgabe Januar 2017<br>CEN/TS 16172; DIN SPEC 91258<br>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von<br>Elementen mittels Graphitrohrföfen-<br>Atomabsorptionsspektrometrie (GF-AAS), Ausgabe April 2013 |

| Parameter  | Analysemethode(n)   |
|--|---|
| Quecksilber  | <p>DIN EN ISO 17852<br/>Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Quecksilber mittels Atomfluoreszenzspektrometrie, Ausgabe April 2008</p> <p>DIN EN 16175-1<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von Quecksilber - Teil 1: Kaltdampf-Atomabsorptionsspektrometrie (CV-AAS), Ausgabe Dezember 2016</p> <p>DIN EN 16175-2<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von Quecksilber - Teil 2: Kaltdampf-Atomfluoreszenzspektrometrie (CV-AFS), Ausgabe Dezember 2016</p> <p>DIN EN 16171<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von Elementen mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS), Ausgabe Januar 2017</p>  |
| Phosphor<br>(Umrechnung:<br>Phosphor (P) =<br>2,291 für<br>Phosphorpentoxid<br>(P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )) | <p>DIN EN ISO 6878<br/>Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Phosphor - Photometrisches Verfahren mittels Ammoniummolybdat, Ausgabe September 2004</p> <p>DIN EN ISO 11885<br/>Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie, Ausgabe September 2009</p> <p>DIN EN ISO 17294-2<br/>Wasserbeschaffenheit - Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope, Ausgabe Januar 2017</p> <p>DIN EN 16171<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von Elementen mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS), Ausgabe Januar 2017</p> |
| Adsorbierte<br>organisch<br>gebundene<br>Halogene (AOX)  | <p>DIN 38414-18<br/>Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Schlamm und Sedimente (Gruppe S); Bestimmung von adsorbierten, organisch gebundenen Halogenen (AOX) (S 18), Ausgabe November 1989</p> <p>DIN EN 16166<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von adsorbierbaren organisch gebundenen Halogenen (AOX), Ausgabe November 2012</p>   |

| Parameter  | Analysemethode(n)   |
|--|---|
| Benzo(a)pyren<br>(B(a)P)   | <p>DIN EN 15527<br/>Charakterisierung von Abfällen - Bestimmung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Abfall mittels Gaschromatographie-Massenspektrometrie (GC/MS), Ausgabe September 2008</p> <p>DIN 38414-23<br/>Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Schlamm und Sedimente (Gruppe S) - Teil 23: Bestimmung von 15 polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC) und Fluoreszenzdetektion (S 23), Ausgabe Februar 2002</p> <p>DIN CEN/TS 16181; DIN SPEC 91243<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) mittels Gaschromatographie (GC) und Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC), Ausgabe Dezember 2013</p> |
| Polychlorierte<br>Biphenyle (PCB)  | <p>DIN 38414-20<br/>Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Schlamm und Sedimente (Gruppe S) - Teil 20: Bestimmung von 6 polychlorierten Biphenylen (PCB) (S 20), Ausgabe Januar 1996</p> <p>DIN EN 16167<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) mittels Gaschromatographie mit massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) und Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektion (GC-ECD), Ausgabe November 2012</p>   |
| Polychlorierte<br>Dibenzodioxine<br>(PCDD) und -furane<br>(PCDF) sowie<br>dioxinähnliche<br>polychlorierte<br>Biphenyle (dl-PCB) | <p>DIN CEN/TS 16190; DIN SPEC 91267<br/>Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von Dioxinen und Furanen sowie Dioxin vergleichbaren polychlorierten Biphenylen mittels Gaschromatographie und hochauflösender massenspektrometrischer Detektion (HR GC-MS), Ausgabe Mai 2012</p>   |
| Polyfluorierte<br>Verbindungen (PFC)   | <p>DIN 38414-14<br/>Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Schlamm und Sedimente (Gruppe S) - Teil 14: Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Schlamm, Kompost und Boden - Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS) (S 14), Ausgabe August 2011</p>   |

"

Begründung:

Aktualisierung der zu verwendenden Normen.

- U 33. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 1.4.1 und 2.4.1, Abschnitt 2 Nummer 1.4.1 und 2.5.1 AbfKlärV)

In Artikel 1 in Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 1.4.1 und 2.4.1 und in Abschnitt 2 Nummer 1.4.1 und 2.5.1 sind die Wörter "Derzeitige Bodennutzung" jeweils durch die Wörter "Aufbringung/Einbringung erfolgt zu folgender Kultur" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird entgegen der Formulierung in der Verordnung unmissverständlich auf den Zeitpunkt der Anwendung Bezug genommen. Die neue Formulierung deckt sowohl die Aufbringung vor der Saat/Pflanzung als auch eine Aufbringung auf eine bestehende Kultur (Kopfdüngung) ab. Auch bei Maßnahmen im Garten- und Landschaftsbau wird von "Kulturen" ausgegangen.

- U 34. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 1.4.4, 1.5.2, 2.4.4 und 2.5.2, Abschnitt 2 Nummer 1.4.4, 1.7.2, 2.5.4 und 2.8.2 AbfKlärV),

Artikel 5 Nummer 16 Buchstabe c (Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2.2 AbfKlärV)

- a) In Artikel 1 in Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 1.4.4, 1.5.2, 2.4.4, 2.5.2 und in Abschnitt 2 Nummer 1.4.4, 1.7.2, 2.5.4, 2.8.2 ist das Wort "Untersuchung" jeweils durch das Wort "Probenahme" zu ersetzen.

- b) In Artikel 5 Nummer 16 Buchstabe c ist in Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2.2 das Wort "Untersuchung" durch das Wort "Probenahme" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Untersuchungspflichten sind an Mengen und an Fristen gebunden. Für die Umsetzung der Fristen sind für alle Beteiligten nachvollziehbare Daten zu wählen. Dies ist mit dem Probenahmedatum gegeben. Die Probenahme ist ein einmaliges Ereignis, das mit dem Probenahmeprotokoll für die Verfahrensbeteiligten zweifelsfrei dokumentiert ist. Die Probenahme erfolgt in der Regel in Kenntnis bzw. im Beisein des Auftraggebers. Die Angabe von Untersuchungsterminen steht hingegen einseitig im Ermessen nur eines Verfahrensbeteiligten, nämlich des Labors.

Das Probenahmedatum ist unverrückbar, egal wie lange eine Untersuchung dauert und wann sie durchgeführt wird.

Die vorgeschlagene Änderung dient der Rechtsklarheit.

Zu Buchstabe b:

Im Text der Verordnung wird das Datum der Untersuchung abgefragt. Die Proben werden gerade für Untersuchungen organischer Verbindungen, z. B. Dioxine, an Fremdlabore untervergeben. Es ist üblich, dass zwischen Probenahme und Analysedatum bis zu sechs Wochen vergehen können. Auf Grund der unterschiedlichen beteiligten Untersuchungsstellen werden dann auch mehrere Untersuchungsdaten in den Einzelberichten ausgewiesen. Die Gültigkeiten der vorgeschriebenen Untersuchungen sollten sich nach einem einheitlichen Datum richten, nämlich dem der Probenahme.

U 35. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 2.10 Satz 1 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 2.10 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Vor den Wörtern "zur Auf- oder Einbringung" ist das Wort "abgegeben" zu streichen.
- b) Am Ende ist vor dem Punkt das Wort "abgegeben" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur im Sinne einer Klarstellung des Gewollten.

U 36. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 2.10 Satz 2 AbfKlärV)

In Artikel 1 ist in Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 2.10 Satz 2 das Wort "Abgabe" durch das Wort "Anlieferung" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur im Sinne einer Klarstellung des Gewollten. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird eine gleiche Formulierung wie in Abschnitt 1 Nummer 2.7 erreicht.

U 37. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2a Nummer 19 und 19a - neu - DepV)

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a ist § 2a Nummer 19 durch folgende Nummern 19 und 19a zu ersetzen:

"19. Klärschlammverbrennungsanlage:

Feuerungsanlage nach § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), in der jeweils geltenden Fassung, in der Klärschlamm zum Zweck der Vorbehandlung verbrannt wird;

19a. Anlage zur thermischen Vorbehandlung des Klärschlammes:

Feuerungsanlage nach § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen, in der Klärschlamm durch Verfahren wie Vergasung, Teilverbrennung und thermische Behandlungsverfahren mit indirekter Beheizung des Behandlungsreaktors oder eine Kombination daraus behandelt wird;"

Begründung:

In der Klärschlammverordnung werden Vergasungs- und ähnliche Anlagen mehrfach genannt. Daher ist es praxisgerechter, wenn die Definition von Anlagen zur thermischen Vorbehandlung von der Definition der Verbrennungsanlage getrennt aufgeführt wird.

U 38. Zu Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 - neu - (§ 5a - neu - BioAbfV)

In Artikel 3 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

'(2) Die Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Rückstellprobe

(1) Die zuständige Behörde kann den Bioabfallbehandler und den Gemischhersteller verpflichten, zur Überwachung der in § 4 Absatz 3 und 4 genannten Grenzwerte eine Rückstellprobe aus den behandelten und unbehandelten Bioabfällen und Gemischen, die für die für die Verwertung als Düngemittel auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden, zu entnehmen. Satz 1 gilt entsprechend für die in Anhang 1 Nummer 2 genannten Materialien. Die Probenahme hat nach § 4 Absatz 9 zu erfolgen.

(2) Der Bioabfallbehandler und der Gemischhersteller haben die Rückstellprobe ab dem Zeitpunkt der Entnahme mindestens fünf Jahre zu lagern. Die Rückstellprobe ist so aufzubereiten und zu lagern, dass sie ihre Beschaffenheit in der Zeit der Lagerung nicht ändert.

(3) Die zuständige Behörde kann die Untersuchung der Rückstellprobe auf die in § 4 Absatz 3 und 4 genannten Inhaltsstoffe nach § 4 Absatz 9 in Verbindung mit Anhang 3 anordnen. Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Rückstellprobe einen überhöhten Gehalt an anderen als in Satz 1 genannten Inhaltsstoffen aufweist, kann die zuständige Behörde die Untersuchung der Rückstellprobe auf diese anderen Inhaltsstoffe anordnen.

(4) Die nach Absatz 1 zur Aufbewahrung von Rückstellproben Verpflichteten haben die Rückstellproben der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben."

2. § 9 Absatz 2 Satz 6 ... wie Vorlage ...'

Begründung:

Durch diese Regelung werden erstmals die Anforderungen zur Entnahme von Rückstellproben aus Input- und Outputstoffen in der Bioabfallverordnung geregelt.

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde die Entnahme dieser Proben anordnen. Dies kann sinnvoll sein, falls in Materialien aus einer Anlage bei einer Überwachung erhöhte Fremdbestandteile oder Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt wurden.

Rückstellproben tragen auch zur Rechtssicherheit des Bioabfallbehandlers und des Gemischherstellers bei.

U 39. Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 3 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 - neu - AbfKlärV)

In Artikel 5 Nummer 4 ist § 3 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter "unabhängig vom Phosphorgehalt des eingesetzten Klärschlammes" zu streichen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Von der Pflicht nach Satz 1 sind ausgenommen Betreiber einer Klärschlammverbrennungsanlage und Betreiber einer Klärschlammmitverbrennungsanlage, in denen ausschließlich Klärschlamm mit einem Phosphorgehalt von weniger als 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse eingesetzt wird."

Folgeänderung:

In Artikel 5 Nummer 4 ist § 3 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Klärschlammherzeuger, der eine Abwasserbehandlungsanlage mit einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 100 000 Einwohnerwerten betreibt, kann den in dieser Anlage anfallenden Klärschlamm einer anderweitigen Abfallentsorgung zuführen, sofern der Klärschlamm

1. einen Phosphorgehalt von weniger als 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse aufweist oder
2. bereits einer Phosphorrückgewinnung nach Absatz 1 Nummer 1 unterzogen wurde.\*"

Begründung:

Aus der Verordnung geht nicht explizit hervor, ob eine Verbrennung oder Mitverbrennung von phosphorarmen Klärschlämmen (< 20 g P/kg TM), beispielsweise in Monoverbrennungsanlagen, Zementwerken oder Müllverbrennungsanlagen, ohne eine Phosphorrückgewinnung zulässig ist.

Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung aus der Klärschlammasche oder dem kohlenstoffhaltigen Rückstand nur für Betreiber von Klärschlammmono- und Klärschlammmitverbrennungsanlagen greift, wenn der eingesetzte Klärschlamm einen Phosphorgehalt von 20 g/kg TM oder mehr aufweist. Die Ausnahme von der Pflicht zur Rückgewinnung aus den Verbrennungsrückständen ist beim Einsatz von phosphorarmen Klärschlämmen gerechtfertigt, da eine Phosphorrückgewinnung in der Regel nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre.

U 40. Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 3 Absatz 4 Satz 2 - neu - AbfKlärV)

In Artikel 5 Nummer 4 ist dem § 3 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

"Eine Verwertung des Klärschlammes auf oder in Böden ist nicht zulässig."

---

\* Ist bei Ablehnung von Ziffer 41 redaktionell anzupassen.

Begründung:

Da der in § 3 Absatz 4 Satz 1 AbfKlärV enthaltene Begriff der "anderweitigen Abfallentsorgung" auch eine bodenbezogene Verwertung umfassen kann, wird durch den neuen Satz 2 klargestellt, dass die hier angesprochenen Klärschlämme insbesondere auf Grund ihres niedrigen Phosphorgehaltes nicht der bodenbezogenen Verwertung zugeführt werden dürfen.

Diese Klarstellung ist erforderlich, weil es sich bei § 3 Absatz 4 AbfKlärV im Verhältnis zu dem allgemeinen Aufbringungsverbot für große Kläranlagen nach Artikel 5 § 15 Absatz 1a AbfKlärV um eine spezielle Regelung für Klärschlämme mit niedrigem Phosphorgehalt handelt, denen ausdrücklich eine "anderweitige Abfallentsorgung" zugebilligt wird.

Dem entspricht auch die Begründung zu Artikel 5 Nummer 4 § 3 Absatz 4 AbfKlärV (BR-Drucksache 255/17, S. 206), so dass davon auszugehen ist, dass der vorgeschlagene Satz 2 in § 3 Absatz 4 AbfKlärV infolge eines redaktionellen Versehens vergessen wurde.

U 41. Zu Artikel 5 Nummer 6 (§ 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV)

In Artikel 5 Nummer 6 ist in § 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einschränkung, die durch das Wort "und" gegeben ist, beschränkt den Einsatz von Verfahren und verhindert Innovationen. Der Einsatz bereits etablierter Verfahren zur Phosphorrückgewinnung müsste bei Beibehaltung des Wortes "und" beendet werden. Auch nach der Begründung der Verordnung sollen keine konkreten technischen Verfahren zur Phosphorrückgewinnung vorgeschrieben werden.

Wi 42. Zu Artikel 5 Nummer 6 (§ 3b Absatz 2 AbfKlärV)

In Artikel 5 Nummer 6 ist § 3b Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Betreiber einer Anlage zur Klärschlammmitverbrennung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 hat diese mit Kohle oder Gas zu befeuern."

Begründung:

Die Anforderungen an die Phosphorrückgewinnung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind gleichermaßen für die Monoklärschlammverbrennung und die Klärschlammmitverbrennung durch die Festlegung der Mindestrückgewinnungsquote für Phosphor geregelt (mindestens 80 Prozent). Bezogen auf das Ziel der Rückgewinnung wird so bereits eine Gleichstellung beider Verfahren erreicht.

Es ist nicht erforderlich und widerspricht der technologieoffenen Ausgestaltung der Verordnung, weitere Festlegungen für die Brennstoffeigenschaften zu treffen. Stattdessen verhindert dies die Entwicklung von großtechnisch einsetzbaren Verfahren zur Phosphorrückgewinnung auch aus kohleasche-reichen Mitverbrennungsaschen, obwohl die Verordnung gerade im Hinblick auf solche neuen Entwicklungen eine angemessene Übergangsregelung vorsieht.

Ein Aschegehalt von weniger als 2,5 Prozent bezogen auf den Rohzustand der Kohle ist nur in Ausnahmefällen erreichbar (bestehende Anlagen können durchschnittlich sechs bis 16 Prozent erreichen).

U 43. Zu Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe a (§ 15 Absatz 1a Satz 2 AbfKlärV)

In Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe a ist § 15 Absatz 1a Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Soweit die Entsorgung des Klärschlammes nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten möglich ist, kann die für die Auf- oder Einbringungsfläche zuständige Behörde, im Fall der Auf- oder Einbringung auf oder in landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, im Einzelfall eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Auf- oder Einbringungsverbot nach Satz 1 zulassen."

Begründung:

Eine Ausnahme sollte nur möglich sein, sofern ein Entsorgungsnotstand vorliegt. Dies ist eine Klarstellung des Gewollten, denn das Vorliegen eines Entsorgungsnotstandes wird auch in der Begründung zur Verordnung angeführt. Eine Ausnahme auf Grund eines Notstandes kann nur zeitlich befristet erfolgen.

B

44. Der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

45. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Zulassung von sekundären Phosphaten, die aus Klärschlämmen gewonnen werden, als Düngemittel zu beschleunigen. Hierzu sollen auch Gefäßversuche im Gewächshaus nach standardisierten Vorgaben sowie vorläufige befristete Zulassungen genutzt werden.

**Begründung:**

Mit der Einführung einer Phosphorrückgewinnungspflicht sollte auch ein leichter und schnellerer Marktzugang für sekundäre Phosphate geschaffen werden. Derzeit werden ca. 80 Prozent der importierten Phosphate als Düngemittel eingesetzt. Produkte aus innovativen Recyclingverfahren stehen langwierigen Untersuchungsreihen mit ungewissem Ausgang gegenüber. Vorgaben zur Standardisierung in vegetationsunabhängigen Testreihen sichern reproduzierbare Ergebnisse und wirken einer Benachteiligung von sekundären Phosphaten am Markt entgegen.